

Tatbestand: Mit schriftlicher Klagebegründung und unter Beilage der Weisung des Friedensrichteramtes D. vom 4. März 1994 machte der Kläger am 14. April 1994 obige Klage am hiesigen Gericht anhängig. Nach Eingang der schriftlichen Klageantwort am 21. Juni 1994 und nach Anhörung der Parteien zur Replik und Duplik am 3. November 1994 wurde das Hauptverfahren geschlossen. Mit Urteil vom gleichen Tag wurde die Klage vom hiesigen Gericht vollumfänglich gutgeheissen. Gegen dieses Urteil erhob die Beklagte am 12. Januar 1995 Berufung. Das Obergericht folgte dem Berufungsantrag der Beklagten, hob das erstinstanzliche Urteil mit Beschluss vom 13. November 1995 auf und wies die Sache zur Durchführung eines ordnungsgemässen Beweisverfahrens und zu neuem Entscheid an das hiesige Gericht zurück.

Nach Erlass des Beweisaufgabebeschlusses am 21. März 1996 reichten der Kläger am 21. Mai 1996 und die Beklagte am 28. Juni 1996 ihre Beweisantretungsschriften ein. Mit Beschluss vom 4. Juli 1996 wurden die Beweise abgenommen und den Parteien Frist zur Leistung von Barvorschüssen angesetzt. Nachdem diese fristgerecht geleistet wurden, erging die Vorladung zur Einvernahme der aufgerufenen Zeugen. Das Beweisverfahren wurde nach den Zeugeneinvernahmen vom 28. November 1996 und vom 11. Februar 1997 sowie den Stellungnahmen der Parteien zum Beweisergebnis abgeschlossen.

Während des erstinstanzlichen Hauptverfahrens und im Berufungsverfahren vor Obergericht wurde die Aktivlegitimation des Klägers von der Beklagten bestritten. Nachdem der zu einer Bejahung der klägerischen Aktivlegitimation führenden Argumentation des hiesigen Gerichts auch vom Obergericht gefolgt und der erstinstanzliche Entscheid diesbezüglich bestätigt wurde, steht diese Problematik heute nicht mehr zur Diskussion. Weitergehende Ausführungen hierzu erübrigen sich deshalb und es ist für das weitere Verfahren ohne weiteres von der Aktivlegitimation des Klägers auszugehen.

Im Verlaufe des bisherigen Verfahrens blieb folgender Sachverhalt unbestritten beziehungsweise anerkannt:

Am 1. Januar 1993 übernahm der Kläger von seiner damaligen Arbeitgeberin einen Mercedes Benz 300 SE (nachfolgend: Mercedes). Bezüglich der Finanzierung dieses Personenwagens wurde von der Arbeitgeberin und dem Kläger eine separate Vereinbarung, die monatliche Ratenzahlungen vorsah, getroffen. Nachdem dem Kläger die Arbeitsstelle am 11. Juni 1993 gekündigt worden war, schloss er mit der Beklagten am 2. August 1993 in eigenem Namen eine betragsmässig unbegrenzte Haftpflicht sowie eine Vollkasko beinhaltende Motorfahrzeugversicherung für den bisher über seine Arbeitgeberin ebenfalls bei der Beklagten versicherten Mercedes ab. Am 26. August jenes Jahres schloss der Kläger bei der ELVIA Versicherung eine ab dem 28. August 1993 für siebzehn Tage gültige Reisegepäckversicherung mit einer Fr. 5'000.-- abdeckenden Versicherungssumme, und am 27. August 1993 schloss er bei der TCS Versicherungs AG für dieselbe Periode eine weitere Reisegepäckversicherung mit demselben Deckungsbetrag ab. Am besagten 28. August 1993 trat der Kläger mit dem Mercedes eine Reise mit dem Ziel I. an. Am 2. September 1993 parkierte er dort seinen Wagen in einem Parkhaus im Stadtteil A./G.

Mittels Schadenanzeige vom 6. September 1993 meldete er der Beklagten dann, sein bei ihr versicherter Mercedes sei am Nachmittag jenes 2. Septembers im genannten Parkhaus von Unbekannt gestohlen worden. In der Folge misstraute die Beklagte der Sachverhaltsdarstellung des Klägers zu jenen Ereignissen in I. und meldete insbesondere Zweifel hinsichtlich des Vorliegens eines einen Versicherungsfall auslösenden Diebstahls an. Die Beklagte verwei-

gerte dem Kläger deshalb die Bezahlung der von ihm geltend gemachten Schadenssumme auch nach der ausdrücklichen Ermahnung hierzu durch den klägerischen Rechtsvertreter.

In Ergänzung zum unbestrittenen Sachverhalt führte der Vertreter des Klägers zur Klagebegründung aus, dieser habe auf seine Türkeireise neben seinem mit einem nachträglich eingebauten und vom Kläger bezahlten CD-Wechsler ausgerüsteten Mercedes eine Videoausrüstung sowie einen portablen Computer inklusive Zubehör mitgeführt. Diese Geräte habe er, nachdem ihm von seiner Arbeitgeberin die Kündigung ausgesprochen worden sei, im Hinblick auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Video- und Computerbranche gekauft. Die zur Erholung von seinem am 2. August 1993 ausgebrochenen Augenleiden vorgesehene I.-reise sei dem Kläger als gute Gelegenheit erschienen, um diese Geräte ohne Zeitdruck und frei von äusseren Störeinflüssen in aller Ruhe kennenlernen zu können. Zudem habe er neben diesen technischen Apparaten noch eine Polaroidkamera auf die Reise mitgenommen. Zu den Ereignissen des 2. Septembers 1993 liess der Kläger von seinem Vertreter sodann ausführen, er habe am Nachmittag jenes Tages in I. Geschenke für die Familie und eine Strassenkarte kaufen wollen. Er habe seinen Mercedes mit den oben genannten technischen Geräten im Kofferraum deshalb um 16.00 Uhr in einem mit Videokameras überwachten Parkhaus verschlossen abgestellt. Nach Erledigung seiner Kommissionen anderthalb Stunden später habe er bei seiner Rückkehr feststellen müssen, dass der Mercedes samt Inhalt gestohlen worden sei. Unverzüglich habe er den Autodiebstahl der örtlichen Polizei gemeldet, und um zirka 19.00 Uhr beim Polizeiposten Diebstahlanzeige erstattet. Auf Rat des von ihm in der Folge konsultierten Schweizer Konsulats habe er am nächsten Tag sodann die Beklagte telefonisch vom Vorgefallenen informiert. Am 4. September 1993 sei er zurück in die Schweiz geflogen und habe den Mercedes auch hier als gestohlen gemeldet.

Zur Zusammensetzung des behaupteten Schadenbetrages führte der klägerische Rechtsvertreter aus, zu den Fr. 41'188.75 als Entschädigung für den gestohlenen Mercedes sei von der Beklagten auch Wertersatz für den darin eingebauten CD-Wechsler sowie ein Anteil von Fr. 5'000.-- für das ebenfalls entwendete Reisegepäck, insbesondere den Computer und die Videoausrüstung, zu bezahlen.

In seinen Ausführungen zur Hauptsache hielt der Vertreter der Beklagten diesen Ausführungen in der Klageantwort im wesentlichen entgegen, die klägerische Schilderung des Autodiebstahls sei mehr als dubios. Zunächst sei bereits das vom Kläger aufgeführte Motiv für die I.-reise äusserst seltsam. Aufgrund seines Augenleidens sei ihm von einer Ärztin damals ein Kuraufenthalt empfohlen worden. Angesichts der der Ärztin gegenüber geäusserten Absicht, mit einem Kollegen in die Türkei zu reisen, habe sie jedoch seinem Ansinnen entgegen ihrer medizinischen Empfehlung stattgegeben.

Schliesslich sei der Kläger dann doch alleine gefahren. Weiter überzeuge die fadenscheinige Behauptung des Klägers, er habe auf dieser Ferienreise die von ihm mitgeführten Geräte in aller Ruhe und ohne Zeitdruck kennenlernen wollen, nicht. Einerseits sei nicht ersichtlich, weshalb er die Videoausrüstung und den Computer ausgerechnet in der Türkei habe kennenlernen wollen. Andererseits sei zu bemerken, dass der Kläger zu jenem Zeitpunkt infolge der plötzlichen Visusabnahme an seinem rechten Auge vollständig arbeitsunfähig gewesen sei und eigentlich seine Augen hätte schonen sollen. Von beklagter Seite müsse deshalb bestritten werden, dass der Kläger diese Geräte auf seine Reise überhaupt mitgenommen habe. Bezüglich des Diebstahlereignisses an sich falle sodann auf, dass es trotz der behaupteten Videoüberwachung von niemandem beobachtet worden sei. Konkrete Zweifel an der klägerischen Sachverhaltsversion hege die Beklagte jedoch noch aus einem weiteren Grund. Nachdem der Kläger ihr seine Originalautoschlüssel ausgehändigt habe, habe die Beklagte bei einem anerkannten Sachverständigen ein Gutachten über die Frage, ob diese Schlüssel als Muster zur Fertigung weiterer Schlüssel auf einer mechanischen Kopierfräsmaschine gedient hätten und ob Spann- oder Gebrauchsspuren feststellbar seien, eingeholt. Neben weiteren Ergebnissen sei der Gutachter zu folgendem für dieses Verfahren

relevanten Schluss gekommen: Aufgrund gewisser Spuren an beiden Originalschlüsseln sei aus werkzeugspurenkundlicher Sicht davon auszugehen, dass diese Schlüssel als Vorlage zur Fertigung weiterer Schlüssel auf einer mechanischen Kopierfräsmaschine gedient hätten. Aufgrund dieser Erkenntnis dränge sich für die Beklagte der Verdacht auf, dass der Kläger den Mercedes in I. einer Drittperson verkauft habe und dass dieser Käufer mit einem Nachschlüssel ganz unauffällig aus dem Parkhaus weggefahren sei. Für diese Version einer freiwilligen Eigentumsaufgabe am Mercedes spricht der beklagtischen Ansicht nach auch die finanzielle Situation der Klägers im damaligen Zeitpunkt. Neben den Abzahlungsverpflichtungen für das fragliche Auto seien weitere für das Portable-Set und die Videoausrüstung hinzugekommen. Genau in diesem Moment eines enormen Finanzbedarfs sei dem Kläger nicht nur von seiner Arbeitgeberin gekündigt worden, sondern habe er noch einen Sehverlust und damit einhergehend eine vollständige Arbeitsunfähigkeit erlitten. Der damalige grosse Finanzbedarf des Klägers manifestiere sich im übrigen auch darin, dass er im Hinblick auf seine I.-reise kurzfristig verschiedene Reiseversicherungsverträge abgeschlossen habe. Aufgrund all dieser Umstände und weil es auffallend sei, dass angeblich nur Sachen gestohlen worden sein sollen, für die Abzahlungsverpflichtungen in erheblichem Umfang mit einer enormen finanziellen Belastung des Klägers bestanden haben, bestreite die Beklagte ein Diebstahlereignis.

Ferner liess die Beklagte in der Klageantwort bestreiten, dass der klägerische Mercedes mit einem CD-Wechsler ausgestattet gewesen sei. Die Rechnung für den Erwerb jenes Gerätes sei jedenfalls nicht an den Kläger, sondern an dessen damalige Arbeitgeberin adressiert.

Replicando bestätigte der Kläger die beklagtische Behauptung, ihm sei von seiner Ärztin wegen seines Augenleidens Erholung empfohlen worden. Unzutreffend sei jedoch, dass er die Ärztin hinsichtlich seiner Absicht, mit einem Freund zu verreisen, angelogen habe.

Er habe tatsächlich mit einem in S. lebenden Freund von der Schweiz aus nach I. fahren wollen. Der s.rische Freund habe sich dann jedoch kurzfristig operieren lassen müssen, weshalb er an der Reise nicht teilnehmen könne. Einleuchtend sei sodann sein Motiv, weshalb er die Computer- und die Videoausrüstung mit in die Ferien genommen habe. Aufgrund des Arbeitsplatzverlustes sei für ihn die Vorbereitung auf eine neue berufliche Tätigkeit wichtig gewesen. In Abänderung seiner Ausführung in der Klagebegründung hielt der Kläger in der Replik sodann fest, nicht das Parkhaus in I., sondern das Einkaufszentrum selbst sei videoüberwacht. Das Parkhauspersonal habe den Diebstahl des Mercedes deshalb gar nicht beobachten können. Der diesbezügliche Einwand der Beklagten sei aus diesem Grund obsolet. Weiter bestritt der Kläger, je Nachschlüssel für den Mercedes angefertigt zu haben. Das von der Beklagten vorgelegte Gutachten, dem im übrigen lediglich der Stellenwert einer Parteibehauptung zukomme, erbringe hierfür keineswegs den Nachweis. Festzuhalten sei ferner, dass der Kläger über einen guten Leumund und beste Arbeitszeugnisse verfüge und entsprechend gut verdient habe.

Er sei nicht darauf angewiesen, kriminell zu werden, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Daran habe sich dank den sozialen Institutionen auch durch seine Arbeitsunfähigkeit nichts geändert. Als geradezu absurd bezeichnete der Vertreter des Klägers den von der Beklagten gegen diesen erhobenen Vorwurf, im Hinblick auf die I.-reise verschiedene kurzfristige Reiseversicherungen abgeschlossen zu haben. Es liege in der Natur solcher Verträge, dass sie erst kurz vor Reiseantritt abgeschlossen würden. Gerade die Beklagte als Angehörige der Branche, die solche Versicherungsverträge propagiere, dürfe dem Kläger sein diesbezügliches Verhalten nicht als suspekt anlasten.

Hinsichtlich des CD-Wechslers ergänzte der Kläger seine anlässlich der Klagebegründung getätigten Ausführungen dahingehend, entgegen dem Wortlaut auf der Rechnung habe er diese selbst bezahlt. Dies könne von der Verkäuferin bestätigt werden.

Duplicando machte der beklagte Rechtsvertreter zunächst auf verschiedene seiner Ansicht nach bemerkenswerte Widersprüchlichkeiten in den bisherigen Ausführungen des Klägers aufmerksam. Zunächst sei der Ablauf des Reiseantritts, so wie ihn der Kläger geschildert habe, in zeitlicher Hinsicht gar nicht möglich. So behaupte der Kläger, trotz seiner Sehbeschwerden in nur sieben Stunden von Z. nach V. gefahren zu sein, dort die Zollformalitäten erledigt und eingeschifft zu haben. Bereits die reine Fahrzeit von Z. nach V. betrage mindestens acht Stunden. Weiter falle auf, dass der Kläger als Reaktion auf die von der Beklagten in der Klageantwort vorgebrachten Zweifel an der vom Kläger mit der I.-reise verbundenen Absicht plötzlich die Geschichte mit seinem s.-rischen Freund vorgebracht habe. Auch bezüglich der Sicherheitsvorkehrungen des fraglichen Parkhauses in I. habe der Kläger in der Replik eine Kehrtwendung vollzogen und behaupte nun, nicht das Parkhaus, sondern das Einkaufszentrum werde videoüberwacht. Nicht nachvollzogen werden könne ferner die Behauptung des Klägers, die Video- und Computerausrüstung habe sich im Zeitpunkt des angeblichen Diebstahls im Kofferraum des Mercedes befunden. Logischer wäre es nach Ansicht der Beklagten gewesen, diese Gegenstände im Hotelzimmer zu lassen. Bezüglich dieser Geräte stellte sich der beklagte Rechtsvertreter sodann erstmals auf den Standpunkt, sie würden ohnehin nicht vom zwischen ihr und dem Kläger bestehenden Versicherungsvertrag gedeckt. Gemäss Ziff. C 5.6. der Vertragsbestandteil bilden den allgemeinen Vertragsbedingungen seien Sachen, die der Berufsausübung dienen, ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen. Den eigenen Ausführungen des Klägers zufolge sei vorliegend aber ohne weiteres davon auszugehen, dass die Computer- und die Videoausrüstung, sofern sie überhaupt mitgenommen worden seien, zu beruflichen Zwecken mitgeführt wurden. Zur Geschichte mit den Autoschlüsseln liess die Beklagte abschliessend ergänzend ausführen, der Kläger gebe ja selbst zu, sich bezüglich der Möglichkeit des Duplizierens der Schlüssel erkundigt zu haben.

Zu den von der Beklagten im Sinne eines Novums vorgebrachten Erwägungen zur Qualifikation der Computer- und Videoausrüstung als der Berufsausübung dienende Gegenstände im Sinne der AVB wandte der Vertreter des Klägers ein, dieser habe seinen Beruf in der Türkei gar nicht ausgeübt. Die Geräte habe der Kläger lediglich zum Zwecke des Vertrautwerdens im Hinblick auf eine neue berufliche Tätigkeit auf die Reise mitgenommen. Zum Reiseablauf stellte der klägerische Rechtsvertreter richtig, in den genannten sieben Stunden sei der Kläger nicht von Z., sondern von C. nach V. gefahren.

Neben dem erneuten Aufzeigen von Schwankungen und diversen Widersprüchen in den verschiedenen klägerischen Sachverhaltsschilderungen brachte die Beklagte in der Berufungsbegründung neu Zweifel an der Beweiskraft der vom Kläger zur Untermauerung seiner Darstellung zu den Akten gereichten türkischen Urkunden vor. Es sei hinreichend bekannt und gerichtsnotorisch, dass in der Türkei gegen Bezahlung jede Bestätigung - auch eine amtliche - erhalten werden könne. Gegen den vom Kläger bezüglich des Parkhauses in I. eingereichten Gutachterrapport im besonderen liess die Beklagte einwenden, das Original trage im Gegensatz zu anderen ebenfalls vom Kläger eingereichten türkischen Belegen nicht einmal den Stempel des angeblich ausstellenden Gerichts. Zudem falle auf, dass für diese amtliche Urkunde offensichtlich nicht einmal Gebühren erhoben worden seien, obwohl scheinbar mehrere Gerichtspersonen einen Augenschein hätten vornehmen müssen. Es sei nicht anzunehmen, dass Gerichte in der Türkei unentgeltlich arbeiten würden.

Auf weitere Parteivorbringen wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Für die von den Parteien aufgestellten wesentlichen und von der Gegenpartei bestrittenen Behauptungen wurde ihnen der Hauptbeweis auferlegt. Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). Misslingt einer Partei der ihr auferlegte Beweis einer derartigen Tatsache, trägt sie die Folge der Beweislosigkeit.

Hinsichtlich der Frage, wann eine Partei ihrer Beweisobliegenheit genüge getan habe und ein Beweis als vollbracht gelte, sind sich die Parteien uneinig. Die Beklagte stellt sich unter Berufung auf Maurer, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 2. Auflage, Bern 1986, S. 314, auf den Standpunkt, in der Praxis genüge in Versicherungsfällen für den Beweis des Eintritts des Versicherungsfalls grundsätzlich der Nachweis der hohen Wahrscheinlichkeit. Ein absoluter Beweis werde nur dann gefordert, wenn der Versicherte Indizien geltend machen könne, die erhebliche Zweifel an der Sachverhaltsversion des Versicherten bewirken würden. Weil sich die Beklagte aber gerade auf solche Indizien berufe, müsse vom Kläger im vorliegenden Verfahren ein strikter Beweis des Diebstahlsereignisses verlangt werden.

Demgegenüber geht der Kläger seinen Ausführungen zufolge davon aus, dass die Beklagte für ihre Behauptung, es läge gar kein Diebstahl vor, selbst voll beweispflichtig sei. Damit macht der Kläger sinngemäss geltend, dass er das seinem Anspruch zugrundeliegende Diebstahlsereignis lediglich oder sogar höchstens glaubhaft zu machen habe. Als Begründung liess der Kläger in der Replik ausführen, es gehe nicht an, von ihm einen strikten Beweis des Diebstahls zu fordern, da ausser dem Dieb selbst niemand in der Lage sei, diesen Beweis zu führen.

Für den rechtsgenügenden Beweis eines Tatbestandsmerkmals wird im Zivilprozess grundsätzlich der strikte Beweis verlangt (BGE 119 V 9; BGE 118 II 238f.; Schmid, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch I, Basel 1996, S. 89; Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Auflage, Bern 1995, S. 240). Demgemäss gilt ein Beweis grundsätzlich als erbracht, wenn das Beweisverfahren nach den Erfahrungen des Lebens die richterliche Überzeugung begründet, die mehr verlangt als blosser Wahrscheinlichkeit, vielmehr jeden erheblichen Zweifel ausschliesst (Sträuli-/Messmer, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 1982, N. 5 zu § 148 ZPO). Von der Lehre und der Rechtsprechung wurde das erforderliche Beweismass jedoch für zwei genau definierbare Fallgruppen der jeweiligen Situation entsprechen herabgesetzt. So entschied das eidgenössische Versicherungsgericht für die hier nicht weiter interessierenden sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten, dass in diesem Bereich aus Rücksicht auf die mit der Ausführung des Sozialversicherungsrechts betrauten Organe und im Interesse einer effizienten Massenverwaltung mit standardisierten Abläufen das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit grundsätzlich genügen solle (BGE 120 V 37 mit weiteren Hinweisen). In allen übrigen Zivilrechtsstreitigkeiten kann der Richter die Beweisanforderung nur dann herabsetzen, wenn der vom Gesetz zum Tatbestandsmerkmal gemachte Sachumstand seiner Art nach den vollen Beweis von vorne herein ausschliesst (Pra. 80 {1991}Nr. 230; Deschenaux, Schweizerisches Privatrecht, Band II, Basel 1967, S. 259ff.). Für diese Fälle hat das Bundesgericht entschieden, es genüge, wenn der Richter die Überzeugung gewinne, dass die auf der Lebenserfahrung beruhende überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Sachverhaltsversion spreche (Pra. 80 {1991}Nr. 230, S. 964). Anders verhalte es sich dagegen und es müsse wieder der strikte Beweis verlangt werden, wenn nach den besonderen Umständen des Falles weitere Möglichkeiten bestünden, die neben der behaupteten Ursachenfolge ebenso ernsthaft in Frage kämen oder sogar näher lägen (Pra. 80 {1991}Nr. 230, ebenda). Hinsichtlich der Überzeugungsintensität dieser weiteren, der klägerischerseits behaupteten Ursachenfolge entgegenstehenden Möglichkeiten muss, damit sie für den Richter ebenso ernsthaft in Frage kommen können, konsequenterweise der gleiche Massstab wie für den Hauptbeweis verlangt werden.

Im vorliegenden Verfahren wesentlichster Streitpunkt und damit zentrales Beweisthema ist die Frage, ob der klägerische Mercedes in der Parkgarage in I. gestohlen wurde oder nicht. Aus dem Diebstahl und damit aus dem Eintritt des Versicherungsfalls leitet der Kläger Rechte, nämlich den Bestand einer Versicherungsforderung gegenüber der Beklagten, ab. Das den Versicherungsfall auslösende Diebstahlsereignis ist deshalb den allgemeinen Beweisgrundsätzen zufolge von ihm zu beweisen. Ein Diebstahl ist eine positive Tatsache, die

anders als die für den Beweisverpflichteten problematischen negativen Tatsachen von aussen wahrnehmbare Auswirkungen entfaltet. Theoretisch besteht bei jedem Diebstahl die Möglichkeit, dass die Wegnahmehandlung beobachtet wird, sei es direkt oder mittels elektronischer Mittel wie Videoüberwachung oder ähnlichem. Zudem gibt es notwendigerweise immer einen Täter, dessen Geständnis zum strikten Beweis verhelfen könnte. Allerdings hat als notorisch zu gelten, dass die meisten Diebstähle unbeobachtet bleiben und die eigentliche Handlung vom Opfer in den ganz überwiegenden Fällen selbst nicht wahrgenommen wird. Oftmals ist es dem Opfer nicht einmal möglich, den genauen Tatort oder die Tatzeit angeben zu können. Aufgrund der Lebenserfahrung rechnen die meisten Menschen zudem nicht ständig damit, dass ihnen etwas gestohlen wird. Sie richten ihre Aufmerksamkeit deshalb auch nicht dauernd auf mögliche einen Diebstahl ankündigende Anzeichen, so dass sie später auch keine Indizien für den Tathergang oder gar den Täter anzugeben fähig sind. Aber selbst die Aussage eines die Wegnahmehandlung als solche wahrnehmenden und diese bestätigenden Zeugen würde in einem Beweisverfahren noch nichts über die für den Nachweis des Diebstahls ebenfalls notwendige Unfreiwilligkeit des Gewahrsamsverlustes aussagen.

Nicht jede von aussen als fremde Behändigung einer Sache erscheinende Handlung erfolgt für den Sacheigentümer unfreiwillig. Gerade im vorliegenden Verfahren wird diese Unfreiwilligkeit von der Beklagten ja angezweifelt. Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass es in der Natur eines Diebstahls von der Art des vorliegend behaupteten liegt, dass er in positiver Hinsicht praktisch nicht strikt beweisbar ist und insbesondere die Unfreiwilligkeit des Gewahrsamsverlustes nicht mit völliger Sicherheit nachgewiesen werden kann. In concreto bedeutet dies, dass es in diesem Verfahren für den Nachweis der klägerischerseits behaupteten Diebstähle genügen muss, wenn die überwiegende Wahrscheinlichkeit für seine Sachverhaltsversion spricht.

Zum Gegenbeweis ist an dieser Stelle zu bemerken, dass dieser nicht erst erfolgreich ist, wenn er das Gericht überzeugt, sondern schon dann, wenn die durch ihn aufgezeigte Möglichkeit des Tathergangs mindestens ebenso wahrscheinlich ist.

Entsprechend den bestrittenen Parteibehauptungen im Hauptverfahren hat das durchgeführte Beweisverfahren folgendes ergeben:

Zur Behauptung des Klägers, ihm sei am 2. September 1993 zwischen 16.00 Uhr und 17.30 Uhr im Parkhaus A./G. von unbekannt sein Mercedes, die Videoausrüstung, ein Computer samt Zubehör, ein CD-Wechsler sowie eine Polaroid Kamera gestohlen worden:

Mangels das behauptete Diebstahlereignis eindeutig dokumentierender Beweise beruft sich der Kläger auf eine auf mehreren Urkunden basierende Indizienkette. Zunächst belegt der zwischen dem Kläger und der St. AG am 1. Januar 1993 abgeschlossene Kaufvertrag die von der Beklagten an sich unbestrittene Tatsache, dass der Kläger den fraglichen Mercedes in jenem Zeitpunkt käuflich erwarb. Ebenfalls aktenkundig ist sodann, dass der Kläger am 21. April 1993 einen CD-Wechsler gekauft hatte. Obwohl die Rechnung der Kreuzgarage hierfür, wie das die Beklagte zu Recht einwandte, an die St. AG gerichtet war, muss aufgrund des Bestätigungsschreibens der Verkäuferin vom 24. August 1994 und insbesondere des Postbeleges, jedoch davon ausgegangen werden, dass der Kauf dieses CD-Wechslers vom Kläger auf eigene Rechnung erfolgte. Zweifel am Wahrheitsgehalt des genannten Bestätigungsschreibens der Kreuzgarage ergeben sich im übrigen auch nicht aus dem verwandtschaftlichen Verhältnis des Klägers zu dessen Aussteller. Vielmehr ergibt sich die Authentizität der darin gemachten Aussagen gerade durch den vorliegend nicht anzweifelbaren (vgl. Art. 9 ZGB), den Kläger als Zahlungsanweisenden bestätigenden Postbeleg vom 1. Mai 1993. Aus diesem Grund scheidet die Beklagte mit Beweissatz II/7. Unbestritten blieb ferner der von der Kreuzgarage in ihrer Rechnung für den CD-Wechsler genannte Hinweis, dass das fragliche Gerät in den Mercedes des Klägers eingebaut wurde.

Urkundlich belegt ist sodann, dass der Kläger am 15. Juli 1993 eine Computerausrüstung samt Softwarepaket, am 17. Juli 1993 eine Videoausrüstung sowie am 26. August 1993 eine Polaroidkamera und dazugehörige Filme erwarb.

Von beklagtischer Seite blieb unbestritten, dass der Kläger am 28. August 1993 mit seinem Mercedes eine Türkeireise mit dem Reiseziel I. in Angriff nahm und dort auch eintraf. Umstritten ist jedoch die Frage, ob der Kläger auf diese Reise auch die Video- und die Computerausrüstung mitgenommen hatte, wie er dies selbst behauptet. Zur Begründung, weshalb er diese Geräte mitgenommen habe, liess der Kläger ausführen, er habe sich nach der ihm von seiner Arbeitgeberin ausgesprochenen Kündigung auf dieser Reise in aller Ruhe ungestört auf eine neue berufliche Tätigkeit vorbereiten und die dazu notwendigen Geräte kennenlernen wollen. Diesen an sich plausiblen und die Mitführung der genannten Geräte glaubhaft erklärenden Ausführungen stellt die Beklagte Umstände entgegen, die in klarem Widerspruch hierzu und in ihrer Gesamtheit deshalb in mindestens ebenso wahrscheinlicher und überzeugender Weise gegen die klägerische Sachverhaltsdarstellung sprechen sollen. So gebe der Kläger selbst zu, dass er die Reise ursprünglich mit seinem in S. wohnhaften Freund T. A. habe unternehmen wollen. Daraus ergebe sich aber ein Widerspruch. Entweder wäre der Reisezweck des ungestörten Kennenlernens der Geräte durch die Gesellschaft seines Freundes vereitelt worden, oder dann habe der Kläger immer alleine fahren wollen und die Geschichte mit dem s.-rischen Freund nur vorgeschoben, um von der Augenärztin die Bewilligung für die Reise zu erhalten. Diesen Vermutungen der Beklagten ist jedoch entgegenzuhalten, dass sie weder die Parteibehauptungen des Klägers korrekt wiedergeben noch der Aktenlage entsprechen. Zunächst hat der Kläger nie behauptet, dass er die Reise geplant habe, um die Geräte kennen zu lernen. Vielmehr hat er schon zu Beginn des Verfahrens betont, dass es sich bei der Türkeireise um eine Erholungsreise, die er zusammen mit einem Freund habe unternehmen wollen, hätte handeln sollen. Mit dem Erholungszweck durchaus vereinbar ist, wie dies auch die Beklagte nicht bestreitet, das gemeinsame Verreisen mit guten Freunden. Die vom Kläger anlässlich der Replik erstmals geäusserte ursprüngliche Absicht, zusammen mit einem Freund in die Türkei zu fahren, wird übrigens auch durch die von der Beklagten selbst eingereichte Telefonnotiz vom 13. September 1993 mit der Augenärztin des Klägers erhärtet. Im dieser beinahe ein halbes Jahr vor Einleitung des vorliegenden Forderungsprozesses erstellten Notiz zugrundeliegenden Telefongespräch zwischen der Beklagten und der Augenärztin bestätigte diese, dass der Kläger ihr gegenüber eine diesbezügliche Absicht geäussert und sie um eine Gutheissung derselben gebeten habe. Ist der glaubhaften und durch die Telefonnotiz der Beklagten mit der Augenärztin bekräftigten Ausführung des Klägers folgend die I.-reise als Ferien- und Erholungsreise geplant worden, ist auch der beklagtische Einwand, der Kläger hätte die besagten Geräte auch in der Schweiz kennenlernen können, unbehelflich und vermag die klägerische Darstellung nicht zu erschüttern.

Den bisherigen Ausführungen zufolge stand im Zeitpunkt der Planung der Reise deren Feriencharakter an zentraler Stelle und nicht das Kennenlernen neuer Geräte. Aus diesem Grund kann aus der gewählten Feriendestination und ihrer allfälligen Eignung oder eben Nichteignung für die Erarbeitung von Computer- und Videokenntnissen nichts Suspektes entnommen werden. Insbesondere ist der beklagtischen Argumentation diesbezüglich jedoch entgegenzuhalten, dass der Kläger gar nie behauptet hat, dass er den Computer und die Videoausrüstung auch in die Türkei mitgenommen hätte, wenn sein s.-rischer Freund wie vorgesehen hätte mitkommen können. Auch dies deutet wiederum darauf hin, dass zunächst eine Ferienreise mit Erholung als dem primären Ziel geplant war und passt deshalb in das vom Kläger gezeichnete Bild der Ereignisse und spricht für deren Glaubhaftigkeit. Nicht geeignet, diese in Frage zu stellen, ist zudem der weitere gegen die Glaubhaftigkeit des Klägers gerichtete Verdacht der Beklagten, der Kläger habe die Geschichte mit seinem s.-rischen Freund und dessen Absicht der Teilnahme an der I.-reise in der Duplik als Reaktion

auf die von der Beklagten in der Klageantwort geäusserten Zweifel frei erfunden. Gerade die vor Klageeinleitung datierende und von der Beklagten selbst erstellte Telefonnotiz mit der Augenärztin des Klägers lässt obigen Erwägungen zufolge nur den plausiblen Schluss zu, dass der Kläger von Anfang an mit einem Freund eine Ferienreise geplant hatte. Mit der Nachricht der Operation des s.-rischen Freundes kurz vor Reiseantritt trat für den Kläger dann eine Änderung der Situation ein. Für ihn bedeutete dies, dass er die bevorstehende Reise alleine antreten musste. Die klägerische Behauptung, er habe die Computer- und Videoausrüstung mitgenommen, um sich alleine und ungestört damit befassen zu können, wird aufgrund dieser Entwicklung entgegen der beklagtischen Ansicht nachvollziehbar. Er war ja nun tatsächlich alleine und hatte insbesondere auf der mehrtätigen Schiffspassage nach Iz. die Zeit, um sich mit den neuen, den Akten zufolge erst kurz vor Reiseantritt gekauften Video- und Computerausrüstungen inklusive umfangreichem Softwarepaket zu beschäftigen. Die durch den Ausfall des s.-rischen Freundes bedingte kurzfristige Umdisponierung vermag auch zu erklären, weshalb die vom Kläger vorgenommene Reise für ein intensives Kennenlernen der genannten Geräte nicht optimal erscheint, was die Beklagte zum entsprechenden Einwand bewogen hat. Seinen eigenen, mit obigen Erwägungen übereinstimmenden Ausführungen zufolge reiste der Kläger ja nicht in die Türkei, um die Geräte kennen zu lernen, sondern er nahm die sich ihm bietende Gelegenheit wahr und nahm sie in die Türkei mit, um sie kennen lernen zu können. Dieser von der Beklagten verkannte Unterschied ist wesentlich und spricht für die Darstellung des Klägers. Zu diesem Thema ist abschliessend zu erwähnen, dass der Kläger vor Reiseantritt kurzfristig mehrere Reisegepäckversicherungen mit einem Deckungsbetrag von gesamthaft zirka Fr. 14'000.-- abgeschlossen hat. Zählt man zum Deckungsbetrag dieser Reiseversicherungen die in der Vollkaskoversicherung beinhaltete Deckungssumme von weiteren Fr. 5'000.-- hinzu, ergibt sich für jene Reise eine solche in der Höhe von Fr. 19'000.--. Die im damaligen Zeitpunkt noch neuen Geräte, die der Kläger behauptet auf die Reise mitgenommen zu haben, hatten den Rechnungen zufolge einen Neuwert von zusammen Fr. 17'269.--. Berücksichtigt man ferner die sonstigen üblichen Reiseutensilien, beträgt die Versicherungsdeckung ziemlich genau den Wert der angeblich mitgeführten Geräte. Entgegen dem beklagtischen Einwand spricht dies klar für die klägerische Schilderung. Es erscheint vernünftig und entspricht durchaus den schweizerischen Gepflogenheiten, Wertsachen auch für Reisen vollständig zu versichern. Es ist deshalb naheliegend, dass der Kläger, wenn er Gepäckversicherungen mit einem Deckungsbetrag von Fr. 19'000.-- abschliesst, auch Wertsachen in diesem Betrag mitführt. Auch wenn diesem Hinweis alleine wenig Beweiskraft zukommt, weil eine krasse Überversicherung zwar weniger wahrscheinlich, aber doch nicht ganz auszuschliessen ist, passt sie als weiteres die klägerische Sachverhaltsversion bestätigendes Indiz doch nahtlos in die bisher aufgeführte Beweiskette. Die bisherigen Erwägungen zusammenfassend kann deshalb festgehalten werden, dass die Behauptung des Klägers, er habe die besagten Geräte mit auf die Türkeireise genommen, in sich logisch, widerspruchsfrei und deshalb nachvollziehbar erscheint und von den durch die Beklagte selbst produzierten Akten gerade verifiziert wird. Die Glaubhaftigkeit dieser Sachverhaltsdarstellung konnte von der Beklagten zudem nicht in ernsthafter Weise in Frage gestellt werden. Es ist deshalb als im Sinne des notwendigen Beweismasses erstellt zu betrachten, dass der Kläger die Video- und Computerausrüstungen mit auf die Reise genommen hat.

Dasselbe ergibt sich aufgrund der Aktenlage für die Polaroidkamera. Eine solche hatte der Kläger zufolge offensichtlich auf der Reise dabei. Zudem wendet die Beklagte nicht ein, die vorliegenden Fotos seien mit einer anderen Kamera oder zu einem anderen Zeitpunkt als dem behaupteten gemacht worden.

Als Hinweise dafür, dass sein Mercedes in I. am 2. September 1993 zwischen 16.00 Uhr und 17.30 Uhr aus einem Parkhaus in I. gestohlen worden sei, beruft sich der Kläger auf den Polizeirapport der türkischen Polizei vom selben Datum, ein Bestätigungsschreiben eines

Angestellten des I. K.-motels sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Gutachterberufung sowie Gutachtenserstellung in I. zusammenhängenden Urteile und Protokolle.

Vorweg ist zu bemerken, dass der vom Kläger ins Recht gelegten Bestätigung des Hotelangestellten für dieses Verfahren nichts entnommen werden kann. In dieser Urkunde wird bestätigt, dass der Kläger, als er am 1. September 1993 im K.-motel übernachtet habe, seinen Wagen vor dem Hotel parkiert habe. Dabei bleibt unklar, ob der Kläger die Nacht vom 31. August auf den 1. September oder jene vom 1. September auf den 2. September oder beide Nächte in jenem Hotel verbracht hat. Gerade letzteres aber wurde von der Beklagten bestritten und galt es zu belegen. Die Echtheit des Einvernahmeprotokolls vom 2. September 1993 und insbesondere deren Übersetzung wurde von der Beklagten hingegen nicht in Frage gestellt. Zweifel daran ergeben sich auch nicht aus der Urkunde selbst. Es ist aufgrund dieses Dokuments deshalb davon auszugehen, dass der Kläger am 2. September 1997 tatsächlich um zirka 19.00 Uhr den Diebstahl seines Mercedes samt Inhalt auf dem Polizeiposten meldete. Diese Meldung bei der Polizei war eine Handlung, die vernünftigerweise von jeder Person erwartet wird, die Opfer eines Diebstahls geworden ist. Umgekehrt kann gesagt werden, dass aufgrund der Lebenserfahrung davon ausgegangen werden kann und die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass eine Person, die einen Diebstahl der Polizei meldet, auch Opfer einer solchen Tat geworden ist. Zu prüfen bleibt demnach, ob in concreto Umstände vorliegen, die diese Sachverhaltsversion zu erschüttern vermögen.

Schwergewichtig begründet die Beklagte ihre Zweifel am Diebstahlereignis mit dem von ihr in Auftrag gegebenen Gutachten über die ihr vom Kläger ausgehändigten Originalschlüssel des Mercedes. Insbesondere stützt sich die Beklagte auf die Feststellung des Gutachters, Diplom-Verwaltungswirt M. G., in den Schafteinschnitten der beiden Schlüssel befänden sich Spuren, die aus werkzeugspurenkundlicher Sicht die Feststellung zuließen, dass diese Schlüssel als Vorlage zur Fertigung weiterer Schlüssel auf einer mechanischen Kopierfräsmaschine gedient hätten. Die daraus abgeleitete Vermutung der Beklagten, der Kläger habe die Nachschlüssel für seinen Mercedes anfertigen lassen und diesen dann verkauft, erweist sich jedoch als klar aktenwidrig und wurde auch durch das durchgeführte Beweisverfahren in keiner Weise erhärtet. Zunächst ist zu bemerken, dass das Gutachten ausdrücklich festhält, dass sowohl die Abtastspuren als auch die beim Kopieren verursachten Einspannsuren durch häufige oder doch zumindest ausgeprägte Gebrauchsspuren überlagert sind. Häufige Gebrauchsspuren definiert der Gutachter als "Spuren, wie sie üblicherweise beim ständigen Gebrauch entstehen, die Ausprägung der von den Zuhaltungsplättchen verursachten Schürfungen sind in den Schafteinschnitten deutlich sichtbar". Aufgrund dieser vom Experten nachgewiesenen Intensität der den Abtast- und Einspannsuren überlagerten Gebrauchsspuren bei den vom Kläger eingereichten Originalschlüssel steht von vorneherein fest, dass die Nachschlüssel gar nicht kurz vor der Istanbulreise des Klägers angefertigt worden sein können. Um in die von der Beklagten entwickelte Hypothese des durch die Kündigung und den Sehverlust in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Klägers zu passen, hätten sie jedoch in der Monate Juli oder August 1993, das heisst nach der Aussprache der Kündigung und nach dem Kauf der Video- und Computerausrüstungen, angefertigt worden sein müssen. Dies kann offensichtlich nicht der Fall gewesen sein, weshalb die Beklagte zwar allenfalls mit Beweissatz II/4, nicht jedoch mit Beweissatz II/5 durchdringt. Aufgrund des Beweisergebnisses muss entgegen der diesbezüglichen Stellungnahme der Beklagten ohnehin offen gelassen werden, ob es der Kläger war, der die Nachschlüssel anfertigen liess. Der Zeuge L., der den Mercedes an den zweiten Halter und auch an den Kläger vermittelt hatte, konnte nicht ausschliessen, dass Nachschlüssel angefertigt worden sind. Der Zeuge P. hielt fest, es sei "eher auszuschliessen", dass sein damaliger Aussendienstmitarbeiter, der diesen Wagen regelmässig fuhr, Kopien der Schlüssel angefertigt habe. Sicher war somit auch er nicht. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass aufgrund der Feststellung des Gutachters, dass die vom Kopiervorgang herrührenden Spuren bei den beiden Originalschlüsseln in

unterschiedlichem Mass von Gebrauchsspuren überlagert seien, keineswegs gesagt ist, dass die Nachschlüssel gleichzeitig und vom gleichen Halter angefertigt worden sind. In Anbetracht dieser Unsicherheiten und des bereits erwähnten Umstandes, dass die vom Kopierprozess herrührenden Abtast- und Einspannspuren von häufigen Gebrauchsspuren überlagert waren, was auf einen eher länger zurückliegenden Zeitpunkt des Kopiervorganges hindeutet, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Nachschlüssel vor der Übernahme des Mercedes durch den Kläger angefertigt worden sind. Auch Beweissatz II/6 gelingt der Beklagten somit nicht. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Gutachten nebenbei festhält, dass zum vollständigen Originalschlüsselsatz ein Werkstatt- und ein Reserveschlüssel fehlen. Bereits der erste Käufer dieses Mercedes, der Zeuge F., hatte von den vier Originalschlüssel nur deren drei erhalten. Diese Aussage wurde von keiner Partei angezweifelt, weshalb davon auszugehen ist, dass sich ein zum fraglichen Mercedes gehörender Schlüssel schon ab einem sehr frühen Zeitpunkt nicht mehr im Besitz des jeweiligen Eigentümers befunden hat. Der Zeuge L. von der Autohandelsgesellschaft, die den Mercedes vom Erstbesitzer, dem Zeugen F., an den nächsten Halter, den Zeugen P. vermittelte, konnte bereits nicht mehr angeben, wieviele Autoschlüssel diesem übergeben worden sind. Der Kläger behauptet schliesslich, beim Kauf des Mercedes nur die beiden der Beklagten übergebenen Schlüssel erhalten zu haben. Da diese Aussage von der Beklagten unwidersprochen blieb, ist für dieses Verfahren als erstellt zu betrachten, dass der Kläger immer nur die beiden von ihm erwähnten Schlüssel besessen hat. Somit steht vollkommen unabhängig von der Frage, ob von den gesicherten zwei Originalschlüssel je Kopien angefertigt worden sind, fest, dass von zwei auf den Mercedes passenden Schlüssel, die nie im Besitz des Klägers waren, nicht mehr nachvollzogen werden kann, wo sie sich im Zeitpunkt des Diebstahls befunden haben. Zumindest theoretisch besteht somit die Möglichkeit, dass der Mercedes in I. entweder mit dem Werkstatt- oder mit dem Reserveschlüssel geöffnet und gestartet worden ist. Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass aufgrund des beklaglichen Parteigutachtens sowie des Beweisergebnisses als erstellt zu betrachten ist, dass der Mercedes nicht mit Hilfe vom Kläger kurz vor Reiseantritt angefertigter Nachschlüssel oder vom Kläger stammen der Originalschlüssel gestohlen worden sein kann. Der Hinweis der Beklagten auf die Existenz von Nachschlüsseln ist demnach nicht geeignet, um die Glaubhaftigkeit der klägerischen Darstellung eines Diebstahlsereignisses in Zweifel zu ziehen. Die klägerische Schilderung erscheint vielmehr gerade auch deshalb als überzeugender, weil es gerichtsnotorisch ist, dass ältere, noch nicht mit Wegfahrsperrern ausgestattete Automobile von professionellen Autodieben innert weniger Minuten geöffnet und gestartet werden können, ohne Aufsehen zu erregen.

Als zweiten Umstand, der nach Ansicht der Beklagten gegen das behauptete Diebstahlsereignis spricht, führt die Beklagte dessen im Zeitpunkt des behaupteten Diebstahlsereignisses angespannte finanzielle Situation auf. Es liege nahe, dass der Kläger seinen finanziellen Verpflichtungen habe entkommen wollen. Dies sei indessen nur möglich gewesen, wenn die Abzahlungs- und Leasingverträge, wie im Falle eines Abhandenkommens, dahinfallen. Diesem Einwand ist zunächst entgegenzuhalten, dass der Kläger durch die Kündigung hinsichtlich seinen finanziellen Verpflichtungen für die Video- und Computerausrüstung nicht überrascht wurde. Es ist aktenmässig belegt, dass der Kläger die Kauf- und Finanzierungsverträge für diese Geräte erst nach der Kündigung abschloss. Dadurch wird die beklagliche Argumentation geradezu widersinnig. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb der Kläger im vollen Bewusstsein um den Verlust der Arbeitsstelle teure Geräte hätte anschaffen sollen, nur um sie ein paar Tage später, ohne dass sich in seinen finanziellen Verhältnissen irgend etwas geändert hätte, wieder loswerden zu wollen. Hinzu kommt, dass dem Kläger zwar auf Ende August 1993 die Arbeitsstelle gekündigt wurde, er aber wegen seiner vollständigen Arbeitsunfähigkeit bis Ende November jenes Jahres einen Lohnfortzahlungsanspruch hatte. Dies bedeutet, dass er noch während der gesamten Laufdauer des für die Videoausrüstung abgeschlossenen Abzahlungsvertrages den vollen Lohn erhielt. Diesbezüglich zeitigte der

Verlust der Arbeitsstelle somit überhaupt keine Auswirkungen. Falsch ist sodann die Behauptung der Beklagten, auch die Computerausrüstung sei auf Kredit gekauft worden und habe den Kläger dadurch auch noch nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit belastet. Entgegen den beklagtischen Ausführungen wurde nämlich, dessen Wahrheitsgehalt von der Beklagten nicht bestritten worden ist, der Kaufpreis für die Computerausrüstung quittiert. Oben links auf jenem Formular wurde die Rubrik "Quittung" angekreuzt, was klar dafür spricht, dass die Verkäuferin den entsprechenden Kaufpreis auch erhalten hat. Damit erweist sich auch der Hinweis der Beklagten, es sei auffallend, dass nur Sachen gestohlen worden seien, für die Abzahlungsverpflichtungen in erheblichem Umfang bestanden und die eine enorme finanzielle Belastung bedeuteten hätten, als falsch. Aufgrund der Akten steht vielmehr fest, dass für den Kläger nach der Kündigung nur die durch den Mercedes bedingte finanzielle Verpflichtung blieb. Angesichts der dadurch bedingten monatlichen Belastung von dannzumal nur noch Fr. 800.-- kann von einem "enormen Finanzbedarf" des Klägers nicht gesprochen werden. Die von der Beklagten aufgestellte Behauptung gemäss Beweissatz II/8 ist aus diesen Gründen nicht in rechtsgenügender Weise erstellt worden.

Entgegen der Ansicht der Beklagten lässt auch der Umstand, dass der Kläger für die von ihm mitgeführten Geräte im vollen Umfang Reiseversicherungen abschloss, keineswegs auf einen finanziellen Notstand des Klägers schliessen. Solche Versicherungen werden wohl nicht nur von bedürftigen Personen abgeschlossen. Somit erweisen sich auch die von der Beklagten auf der finanziellen Situation des Klägers basierenden Zweifel an dessen Glaubhaftigkeit als unter objektiven Gesichtspunkten nicht haltbar. Sie vermögen deshalb keine Zweifel am behaupteten Diebstahlsereignis aufkommen zu lassen.

Weiter wendet die Beklagte ein, der Kläger habe sich bei der Schilderung des Reiseverlaufs und des Umfeldes des behaupteten Diebstahls in unlösbare Widersprüche verwickelt und damit Hinweise geliefert, die klar gegen die Qualifikation des Ereignisses als Diebstahl sprechen würden. So habe er zunächst ausgeführt, das fragliche Parkhaus sei videoüberwacht gewesen. Erst auf den beklagtischen Einwand hin, dass der Diebstahl unter diesen Umständen hätte beobachtet werden müssen, habe der Kläger eine Kehrtwendung vollzogen und von nun an behauptet, nur das Einkaufszentrum selbst, nicht aber das Parkhaus, sei überwacht gewesen. Diesen Bedenken der Beklagten ist entgegenzuhalten, dass sich die diesbezügliche Wende in den klägerischen Ausführungen anhand der Prozesschronologie durchaus erklären lässt. Daraus, dass der Kläger anlässlich der Klagebegründung der Überzeugung war, dass das fragliche Parkhaus mit Überwachungskameras ausgestattet war, kann noch nichts hergeleitet werden. Zweifel an seiner eigenen Vorstellung und die Notwendigkeit einer Verifizierung derselben ergaben sich für den Kläger erst aufgrund der beklagtischen Bedenken in der Klageantwort vom 20. Juni 1994. Es spricht sodann für die Glaubhaftigkeit und Seriosität des Klägers, dass er in der Folge am 20. September 1994 in I. die Erstellung eines gerichtlichen Gutachtens zu dieser Frage veranlasste, worauf ein Augenschein mit einem Gutachter stattfand. Dieser kam in seinem Gutachten vom 26. September 1994 zum Schluss, dass das vom Kläger als Diebstahlort angegebene Parkhaus nicht mit Sicherheitskameras ausgestattet ist. Aufgrund dieses Resultats ist die vom Kläger in der Replik vorgenommene Wende in seiner Darstellung sachlich begründet und logisch erklärbar, weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie lediglich aus Opportunität und prozesstaktischen Gründen erfolgt ist. Die von der Beklagten gegen die Authentizität und Beweiskraft der vom Kläger eingereichten türkischen Gerichtsurkunden und Gutachten gerichteten Einwendungen erweisen sich im übrigen als haltlos und unbegründet. Auf den sinn gemässen Einwand, auf diese Urkunden könne schon aufgrund ihrer Originalität nicht abgestellt werden, braucht mangels genügender Substantiierung ohnehin nicht näher eingegangen zu werden. Aber auch die Urkunden bieten in ihrer Gesamtheit keinen Anlass, ihre Echtheit anzuzweifeln. Dass das Gutachten selbst sich nicht über Kosten und Entschädigung äussert und keinen Gerichtsstempel trägt, erscheint durchaus einleuchtend. Bereits der Gerichtsent-

scheid vom 22. September 1994 hält in den Dispositivziffern 2 und 4 fest, dass die Ortsbesichtigungskosten, die Gutachterentschädigung und die Gerichtsgebühr vom Kläger mittels Barvorschuss bereits geleistet worden sei. Im übrigen ist auch bei von Schweizer Gerichten veranlassten Gutachten nicht üblich, dass sich diese über die Höhe der Gutachterskosten äussern.

Da der vorliegende Gutachter-Rapport nicht vom veranlassenden Gericht, sondern vom Gutachter selbst verfasst worden ist, ist auch erklärt, weshalb er keinen Gerichtsstempel trägt. Auch dieser Einwand der Beklagten erweist sich somit als unbegründet und vermag die klägerische Glaubhaftigkeit nicht in Frage zu stellen. Als klar aktenwidrig erweist sich sodann der Einwand der Beklagten, der Kläger habe sich mit seiner Schilderung des Reiseantritts in einen unlösbaren und offensichtlich gegen seine Glaubhaftigkeit sprechenden Widerspruch gesetzt. Entgegen der beklagtischen Behauptung in der Berufungsbegründung hat der Kläger nie behauptet, am 28. August 1993 Z. um 14.00 Uhr verlassen zu haben und in sieben Stunden nach V. gerast zu sein. Vielmehr schrieb er der Beklagten bereits am 17. September 1993, mehrere Monate vor Klageerhebung, dass er um diese Zeit die Schweiz in C. verlassen habe. Ein klägerischer Widerspruch hat diesbezüglich nie bestanden.

Schliesslich wendet die Beklagte als gegen das Diebstahlereignis sprechende Umstände ein, es sei äusserst seltsam, dass der Kläger trotz des behaupteten Diebstahls im Besitze verschiedener ins Auto gehörender Originaldokumente geblieben sei. Richtig ist die beklagtische Bemerkung insofern, als es üblich ist, diese Dokumente im parkierten Auto zu lassen. Allerdings stellte der beklagtische Rechtsvertreter in der Stellungnahme zum Beweisergebnis selbst fest, dass dies zumindest hinsichtlich des Fahrzeugausweises nicht ratsam sei. Dieses Votum des Vertreters einer beklagten Versicherungsgesellschaft spricht aber gerade für die klägerische Bemerkung, der Umstand, dass er jeweils alle wichtigen Dokumente stets bei sich getragen habe, dokumentiere seine Gewissenhaftigkeit. Auch dieser Einwand der Beklagten verhält demnach nicht.

Aufgrund dieser Ausführungen steht fest, dass die Beklagte der klägerischen Darstellung des Diebstahlereignisses keinen ebenso glaubhaften Sachverhalt entgegenstellen kann und ihre Einwendungen nicht geeignet sind, Zweifel an der klägerischerseits geschilderten Ursachenfolge zu begründen. Mithin hat deshalb als erstellt zu gelten, dass der klägerische Mercedes am 2. September 1993 mit dem eingebauten CD-Wechsler gestohlen worden ist. Dem Kläger gelingen die Beweissätze I/1.a) und I/1.d) somit vollständig.

Gegen die Behauptung des Klägers, er habe an jenem Tag die Computer- und Videoausrüstungen im Kofferraum seines Mercedes mitgeführt, wendet die Beklagte ein, dies sei lebensfremd. Wenn er diese Geräte schon habe kennenlernen wollen, hätte dies logischerweise im Hotelzimmer geschehen sollen. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb er sie zum Einkaufen mitgenommen habe.

Bezüglich der Videoausrüstung kann dieser Argumentation der Beklagten nicht gefolgt werden. Hinsichtlich des Ausprobierens von verschiedenen Aufnahmetechniken und der Handhabung der Kamera beim Filmen sowie des Kennenlernens der gestalterischen Möglichkeiten ist ohne weiters anzunehmen, dass dies nicht im geschlossenen Hotelzimmer geschehen ist. Zudem wurde von der Beklagten selbst nicht bestritten, dass der Kläger die Hotelzimmer in I. jeden Tag gewechselt hat. Auch aus diesem Grund erscheint es lebensnah, dass der Kläger zumindest die Videoausrüstung tagsüber mit sich führte. Auch Beweissatz I/1.b) gelingt dem Kläger damit im vollen Umfang. Aufgrund des den Deckungsbetrag der Kaskoversicherung deutlich übersteigenden Wertes dieser Ausrüstung bleibt die Frage, ob dem Kläger auch die Computerausrüstung gestohlen wurde, auf den Ausgang dieses Verfahrens ohne Einfluss und verliert Beweissatz I/1.c) seine verfahrensrelevante Bedeutung. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Kläger am 2. September 1993 die gesamte Computerausrüstung im Kofferraum seines Mercedes mitgeführt hat oder nicht. Dasselbe gilt für die Polaroidkamera.

Obige Erwägungen zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass aufgrund des Beweisergebnisses als erwiesen zu betrachten ist, dass der Mercedes mit dem eingebauten CD-Wechsler des Klägers und der Videoausrüstung im Kofferraum im von ihm genannten Parkhaus in I. gestohlen worden ist. Die Einwendungen der Beklagten sind weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit geeignet, die Sachverhaltsschilderung des Klägers auch nur zu erschüttern. Insbesondere erscheint die von der Beklagten vermutete Sachverhaltsversion angesichts der oben nachgewiesenen Unhaltbarkeit ihrer Einwendungen als viel weniger wahrscheinlich als die der klägerischen Forderung zugrundeliegende. Zudem anerkennt die Beklagte selbst, dass die Türkei ein Land ist, in dem Autos wie der fragliche Mercedes und Geräte wie die mitgeführten mit Vorliebe gestohlen würden. Zur Behauptung der Beklagten, der Kläger habe die Videoausrüstung zwecks Berufsausübung in die Türkei mitgenommen:

Zum Beweis ihrer Behauptung beruft sich die Beklagte auf die Klageschrift sowie das Schreiben des Klägers an sie vom 4. Oktober 1993.

Im von der Beklagten in diesem Zusammenhang als Beweismittel eingereichten Schreiben des Klägers an sie und in seinen sämtlichen Eingaben an das Gericht führte der Kläger als Motivation für das Mitführen der Geräte stets aus, er habe diese langsam und ohne Stress kennenlernen wollen. In diesem Verfahren blieb unbestritten, dass der Kläger bei Reiseantritt in der Handhabung der von ihm eben erworbenen Geräte noch nicht vertraut war und er diese Geräte während der Reise nicht kommerziell oder berufsmässig einsetzte. In Nachachtung dieses Umstandes ist deshalb der vom Kläger aufgeführte Grund für die Mitnahme der Geräte als rechtsgenügend erstellt zu betrachten. Dienten die Geräte aber lediglich der selbst initiierten persönlichen Weiterbildung und der Bekanntmachung mit neuen Technologien, kann nicht gesagt werden, dass der Kläger die Video- und die Computerausrüstungen zwecks Berufsausübung auf die Türkeireise mitgenommen habe. Daran ändert nichts, dass der Kläger im Schreiben vom 4. Oktober 1993 an die Beklagte seinen Entscheid für den Erwerb der besagten Geräte unter anderem damit begründete, dass beide sowohl für den privaten als auch für den professionellen Einsatz geeignet seien. Aufgrund des eben Ausgeführten ist erstellt, dass diese Geräte zumindest im Zeitpunkt der Türkeireise des Klägers nicht professionell eingesetzt wurden und dies von ihm auch gar nicht beabsichtigt war.

Es kann somit festgehalten werden, dass die Beklagte mit Beweissatz II/1 scheitert.

Im zwischen den Parteien abgeschlossenen, eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung beinhaltenden Motorfahrzeugversicherungsvertrag vom 2. August 1993 verpflichtete sich die Beklagte gegen die Entrichtung einer Versicherungsprämie dem Kläger gegenüber zum Ersatz des diesem durch ein Diebstahlereignis abhanden gekommenen Fahrzeuges inklusive Zusatz- und Sonderausrüstung bis maximal Fr. 15'000.-- sowie mitgeführter Gegenstände bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.--. Bezüglich der Berechnung der Höhe des durch einen Autodiebstahl entstehenden Schadens gilt aufgrund der dem Versicherungsvertrag zugrundegelegten allgemeinen Vertragsbedingungen die in Ziff. C 6.3f. derselben vorgesehene Regelung. Von der Versicherung ausgeschlossen wurden mitgeführten Sache, die der Berufsausübung dienen.

Dem Ergebnis des Beweisverfahrens entsprechend steht fest, dass der im zwischen den Parteien geschlossenen Motorfahrzeugversicherungsvertrag deklarierte Personenwagen Mercedes-Benz 300 SE am 2. September 1993 in I. gestohlen wurde. Dieses Ereignis stellt einen eine Leistungspflicht der Beklagten begründenden Versicherungsfall dar.

Der fragliche Mercedes hatte abzüglich des eingebauten Sonderzubehörs einen Katalogpreis von Fr. 66'910.--. Eingebaut war aufpreispflichtiges Zubehör im Wert von ursprünglich Fr. 16'245.--. Unter Berücksichtigung der den Vertragsbestimmungen zugrundeliegenden standardisierten Zeitwertberechnung ergibt sich eine maximale Entschädigung für den Mercedes ohne Zubehör im Zeitpunkt des Diebstahls von zirka Fr. 43'490.-- (Fr. 66'910.-- x 65%). Wendet man für das ursprünglich eingebaute Zubehör dieselbe Berechnungsmethode

an, ergibt sich dafür ein zu entschädigender Zeitwert von maximal zirka Fr. 10'560.-- (Fr. 16'245.-- x 65%). Da der zusätzlich eingebaute CD-Wechsler zur Zeit des Diebstahlereignisses noch neu war, ist dafür der Neuwert von Fr. 848.-- anzusetzen. Demzufolge betrug der Gesamtwert der Zusatzausrüstung im Zeitpunkt des Diebstahls weniger als die im Versicherungsvertrag als Obergrenze vorgesehenen Fr. 15'000.--, weshalb grundsätzlich auch der CD-Wechsler von der Kaskoversicherung gedeckt war. Aufgrund der in Ziff. C 6.4. vereinbarten Maximalentschädigungsregel ergibt sich somit für diesen Fall, dass dem Kläger von der Beklagten sowohl der damals vom Kläger bezahlte Kaufpreis in der Höhe von Fr. 41'188.75 als auch derjenige des CD-Wechslers von Fr. 848.-- vollständig zu ersetzen ist.

Ebenfalls beweismässig erstellt ist, dass dem Kläger mit dem Personenwagen auch eine Videoausrüstung im Wert von Fr. 6'515.-- gestohlen wurde. Wie das Beweisverfahren weiter ergeben hat, diente diese Ausrüstung nicht der Berufsausübung und sie wurde vom Kläger auch nicht zu diesem Zweck mitgeführt. Die Videoausrüstung fällt demnach nicht unter die Ausnahmebestimmung von Ziff. C 5.6 der allgemeinen Vertragsbestimmungen. Bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- war sie somit versichert, weshalb dem Kläger in diesem Umfang eine Forderung der Beklagten gegenüber zusteht.

Die gesamte zu ersetzende Schadenssumme beläuft sich diesen Erwägungen zufolge auf Fr. 47'036.75. Davon ist jedoch der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt in der Höhe von Fr. 500.-- in Abzug zu bringen. Die Beklagte ist demzufolge zu verpflichten, dem Kläger Fr. 46'536.75 zu bezahlen. Im übrigen Umfang ist die Klage abzuweisen.

Der Kläger fordert von der Beklagten im weiteren Verzugszins zu 5% seit 4. Januar 1994.

Gemäss Art. 102 Abs. 1 OR wird der Schuldner einer Verbindlichkeit durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt. Die Beklagte bestreitet nicht, das Schreiben des klägerischen Rechtsvertreters vom 4. Januar 1994 erhalten zu haben. Da diesem Schreiben aufgrund der Unmissverständlichkeit der Zahlungsaufforderung ohne Zweifel die rechtliche Wirkung einer Mahnung zukommt, ist das Verzugszinsbegehren des Klägers ausgewiesen und demzufolge gutzuheissen.

Aufgrund des weitestgehenden Obsiegens des Klägers im vorliegenden Verfahren sind die Gerichtskosten, inklusive derjenigen des Berufungsverfahrens, vollumfänglich der Beklagten aufzuerlegen (§ 64 Abs. 2 ZPO; act. 1, S. 10; ZR 60 {1961}Nr. 64 E. 8; Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 1979, S. 406 Anm. 6a)).

Die Beklagte hat den Kläger zudem für dessen aussergerichtlichen Kosten und Umtriebe in diesem und im Berufungsverfahren, einschliesslich der Weisungskosten, angemessen zu entschädigen (§ 68 Abs. 1 ZPO).

Gegen dieses Urteil ist gemäss § 259 Ziff. 1 ZPO das Rechtsmittel der Berufung gegeben.

Das Gericht erkennt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Fr. 46'536.75 nebst Zins zu 5% seit 4. Januar 1994 zu bezahlen.

Im übrigen Umfang wird die Klage abgewiesen.